

Satzung des Evangelisch-lutherischen Kirchenkreisverbandes Hameln-Holzminden

Vom 21. November 2016

KABl. 2016, S. 160

Die Kirchenkreise Hameln-Pyrmont und Holzminden-Bodenwerder bilden aufgrund übereinstimmender Beschlüsse ihrer Kirchenkreistage gemäß §§ 80 ff. der Kirchenkreisordnung zum 01. Dezember 2016 einen Kirchenkreisverband (im Nachfolgenden „Verband“ genannt).

§ 1

Ziel und Zweck

(1) ¹Ziel und Zweck des Kirchenkreisverbandes ist insbesondere eine enge administrative Zusammenarbeit der beteiligten Kirchenkreise. ²Die Verbandsglieder können nach übereinstimmender Beschlussfassung der Kirchenkreisvorstände weitere Aufgaben und Einrichtungen in die Trägerschaft des Verbandes übertragen.

(2) Die rechtliche Selbständigkeit der Kirchenkreise und die kirchengesetzlichen Entscheidungskompetenzen der verfassungsmäßigen Organe der Kirchenkreise bleiben unberührt, sofern im Folgenden nicht anderes vereinbart ist.

§ 2

Name und Sitz

(1) ¹Der Verband trägt den Namen „Evangelisch-lutherischer Kirchenkreisverband Hameln-Holzminden“. ²Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

(2) Der Verband hat seinen Sitz in Hameln.

§ 3

Verbandsglieder

Verbandsglieder sind die evangelisch-lutherischen Kirchenkreise Hameln-Pyrmont und Holzminden-Bodenwerder.

§ 4

Aufgaben des Verbandes

(1) ¹Der Verband hat die Aufgabe, eine gemeinsame Verwaltungsstelle für die Kirchenkreise Hameln-Pyrmont und Holzminden-Bodenwerder und die ihnen angeschlossenen Kirchengemeinden einschließlich aller Einrichtungen zu betreiben und zu unterhalten.

2Die Verwaltungsstelle trägt den Namen „Kirchenamt Hameln-Holzwinden“ und hat ihren Sitz in Hameln.

3Die Zuständigkeit des Kirchenamtes ergibt sich zudem aus den hierzu erlassenen kirchlichen Bestimmungen.

(2) Der Verband ist Anstellungsträger aller im Kirchenamt tätigen beruflichen Mitarbeitenden.

§ 5

Verbandsvorstand

(1) Organ des Verbandes ist der Verbandsvorstand.

(2) 1Mitglieder des Verbandsvorstandes sind die Superintendenten und Superintendentinnen der Verbandsglieder. 2Die Superintendenten und Superintendentinnen werden im Verhinderungsfall durch die erste stellvertretende Vorsitzende oder den ersten stellvertretenden Vorsitzenden des Kirchenkreisvorstandes vertreten.

3Außerdem wählen die Kirchenkreistage der Verbandsglieder aus ihrer Mitte je zwei weitere Vorstandsmitglieder, davon mindestens je ein nicht ordiniertes Mitglied. 4Ein Mitglied muss zugleich dem betreffenden Kirchenkreisvorstand angehören.

5Der Verbandsvorstand kann bis zu zwei weitere Mitglieder berufen, davon max. ein ordiniertes Mitglied.

(3) 1Die Amtszeit des Verbandsvorstandes entspricht der Amtszeit der Kirchenkreistage. 2Er wird jeweils innerhalb einer Frist von drei Monaten nach der Neubildung der Kirchenkreistage neu gebildet.

3Der bisherige Verbandsvorstand bleibt im Amt, bis die Mitglieder des neuen Verbandsvorstandes nach Absatz 2 von den Kirchenkreistagen gewählt worden sind.

4Die Wahl der Mitglieder des ersten Verbandsvorstandes erfolgt spätestens bis zum 31.12.2016.

(4) Die konstituierende Sitzung wird unverzüglich nach der Wahl der Verbandsvorstandsmitglieder vom ältesten geistlichen Mitglied einberufen und von diesem bis zum Abschluss der Wahl der oder des Vorsitzenden geleitet.

(5) 1Der oder die Vorsitzende und der oder die stellvertretende Vorsitzende werden vom Verbandsvorstand in geheimer Wahl mit einfacher Mehrheit aus der Mitte der Mitglieder des Verbandsvorstandes gewählt. 2Der oder die Vorsitzende soll ein Superintendent oder eine Superintendentin sein, der oder die stellvertretende Vorsitzende soll nicht aus dem gleichen Verbandsglied kommen. 3Die Wahlen gelten jeweils für die Hälfte der Amtszeit, danach soll der Vorsitz wechseln.

(6) 1Ein gewähltes Mitglied scheidet aus dem Verbandsvorstand aus, wenn es aus dem Kirchenkreistag ausscheidet, aus dem es gewählt worden ist.

2Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Verbandes und der vom Verband getragenen Einrichtungen können nicht Mitglied des Vorstandes sein.

§ 6

Aufgaben des Vorstandes

- (1) 1Der Vorstand trägt die Gesamtverantwortung für die Arbeit des Verbandes im Rahmen der in § 4 beschriebenen Aufgaben. 2Er ist insbesondere zuständig für
- a) die Errichtung, Veränderung, Besetzung und Aufhebung von Stellen für Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in den dem Verband nach § 4 übertragenen Aufgabebereichen,
 - b) die Dienstaufsicht über die im Verband tätigen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen und die Erstellung von Dienstanweisungen,
 - c) die Beschlussfassung über die Begründung und Beendigung von Dienst- und Arbeitsverhältnissen,
 - d) die Übernahme weiterer Aufgaben und Einrichtungen im Einvernehmen mit den Kirchenkreisvorständen der Verbandsmitglieder,
 - e) die Feststellung des Haushaltsplanes einschließlich des Stellenplanes sowie den Stellenrahmenplan,
 - f) die Abnahme der Jahresrechnung des Verbandes und die Entlastung der Geschäftsführung, die gemäß § 8 Absatz 2 durch den Leiter oder die Leiterin des Kirchenamtes wahrgenommen wird,
 - g) die Übertragung von Geschäften der laufenden Verwaltung auf das Kirchenamt gemäß § 41a der Kirchenkreisordnung.
- (2) Der Vorstand kann Geschäfte der laufenden Verwaltung ganz oder teilweise auf den Leiter oder die Leiterin des Kirchenamtes delegieren.
- (3) 1Der Vorstand vertritt den Verband. 2In Rechts- und Verwaltungsgeschäften sowie in gerichtlichen Verfahren wird der Vorstand durch seinen Vorsitzenden oder seine Vorsitzende, bei seiner oder ihrer Verhinderung durch die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden vertreten.
- (4) 1Erklärungen des Vorstandes, durch die für den Verband Rechte oder Pflichten begründet, verändert oder aufgehoben oder durch die Vollmachten erteilt werden, sind von dem oder der Vorsitzenden oder dem oder der stellvertretenden Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des Vorstandes gemeinsam und schriftlich abzugeben. 2Sie sind, sofern sie nicht öffentlich beurkundet werden, nur rechtsverbindlich, wenn sie eigenhändig unterschrieben und mit dem Siegel des Verbandes versehen worden sind. 3Ist eine kirchenaufsichtliche Genehmigung kirchengesetzlich vorgeschrieben, so ist die Erklärung erst mit Erteilung der Genehmigung rechtswirksam. 4Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für Erklärungen des täglichen Geschäftsverkehrs.

(5) Der Vorstand hat sich eine Geschäftsordnung zu geben.

§ 7

Arbeitsweise des Vorstandes

(1) 1Die Sitzungen des Vorstandes werden von dem oder der Vorsitzenden, im Falle seiner oder ihrer Verhinderung von dem Stellvertreter oder der Stellvertreterin regelmäßig, grundsätzlich jedoch zwei Mal im Jahr, im Übrigen nach Bedarf, einberufen und geleitet. 2Die Einladungen erfolgen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung eine Woche vorher.

(2) 1Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der oder die Vorsitzende oder der oder die stellvertretende Vorsitzende sowie mindestens je ein Vertreter oder eine Vertreterin der Verbandsglieder anwesend sind.

2Die Beschlüsse fasst der Vorstand mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen der anwesenden Mitglieder. 3Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. 4Stimmhaltung ist zulässig.

5Über die Sitzungen des Vorstandes sind Protokolle anzufertigen. 6Der Leiter oder die Leiterin des Kirchenamtes oder sein oder ihr Stellvertreter oder seine oder ihre Stellvertreterin nimmt an den Sitzungen ohne Stimmrecht teil.

(3) Für die Tätigkeit des Vorstandes gelten ergänzend die Vorschriften für die Kirchenkreisvorstände entsprechend.

§ 8

Geschäftsführung

(1) Das Kirchenamt nimmt die Verwaltung des Verbandes (Aufgaben als Kirchenkreisamt gemäß § 67 der Kirchenkreisordnung) wahr.

(2) Der Leiter oder die Leiterin des Kirchenamtes nimmt die Geschäftsführung des Verbandes wahr und übt im Rahmen einer Delegation durch den Vorstand die Tätigkeit als Dienst- und Fachvorgesetzter oder -vorgesetzte aller Mitarbeitenden, die Anordnungsberechtigung im Rahmen des beschlossenen Haushaltsplanes sowie die Sitzungsvorbereitung des Vorstandes einschließlich Einladung und Protokollführung aus.

(3) Näheres, insbesondere die Grundsätze der Delegation im Sinne des Absatzes 2, soll der Vorstand in einer Geschäftsordnung regeln.

§ 9

Verbandsaufwand

(1) 1Die Verbandsglieder bringen die vorhandenen Stellen und Sachmittel ihrer Verwaltungsstellen in das gemeinsame Kirchenamt ein. 2Sie verpflichten sich, Zuweisungen,

Umlagen und sonstige Einnahmen, die für die Finanzierung der Personal- und Sachkosten bestimmt sind, dem Haushalt des gemeinsamen Kirchenamtes zur Verfügung zu stellen.

(2) Näheres regeln die Verbandsglieder durch eine gesonderte Vereinbarung.

§ 10

Satzungsänderungen

(1) Der Vorstand kann die Satzung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen seiner satzungsmäßigen Mitglieder ändern; die Verbandsglieder sind vorher zu hören.

(2) Für Änderungen der Satzungsbestimmungen nach § 4, § 5 Absatz 2 und § 10 bedarf der Vorstand der Zustimmung der Kirchenkreisvorstände der Verbandsglieder.

(3) Die Änderung bedarf der Genehmigung des Landeskirchenamtes.

§ 11

Auflösung

(1) ¹Der Verband ist aufzulösen, wenn der Kirchenkreisstag eines Verbandsgliedes mit der Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder seinen Austritt erklärt.

²Die Erklärung kann mit einer Kündigungsfrist von einem Jahr zum 31.12. des Folgejahres abgegeben werden.

(2) ¹Bei Auflösung des Verbandes findet eine Vermögensauseinandersetzung statt. ²Bis zum Ende dieser tragen die beteiligten Mitglieder gemeinsam die Verantwortung für alle finanziellen und personellen Angelegenheiten.

(3) Jedes Verbandsmitglied verpflichtet sich, die Anstellungsträgerschaft für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter entsprechend ihrem jeweiligen Aufgabenanteil zu übernehmen.

(4) ¹Für die Vermögensauseinandersetzung gilt, dass zweckbestimmte Vermögenswerte bei den jeweiligen Einrichtungen verbleiben. ²Sonstige vorhandene Vermögenswerte fallen den Verbandsgliedern zu, wie sie bei Bildung des Verbandes eingebracht worden sind.

³Soweit Vermögen vom Verband selbst hinzu erworben worden ist oder nicht ermittelt werden kann, auf wen ein Vermögensstück zurück zu übergeben ist und soweit keine andere einvernehmliche Regelung zwischen den Beteiligten getroffen wird, sollen die Vermögenswerte liquidiert werden. ⁴Näheres wird in der Vereinbarung nach § 9 Absatz 2 geregelt.

(5) Über die Auflösung des Verbandes entscheidet das Landeskirchenamt.

§ 12

Meinungsverschiedenheiten

(1) 1Die Beteiligten werden eine etwa in Zukunft zwischen ihnen entstehende Meinungsverschiedenheit über die Auslegung einer Bestimmung dieser Vereinbarung auf freundschaftliche Weise beseitigen. 2Sie verpflichten sich, aus dem Verband entstehende Probleme im Geiste gegenseitiger Rücksichtnahme zum Wohle aller Beteiligten zu lösen. 3Insbesondere verpflichten sie sich, sich gegenseitig rechtzeitig und umfassend in allen Angelegenheiten zu informieren, die die Zusammenarbeit betreffen.

(2) Bei verbleibenden Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Kirchenkreisverband und den Verbandsgliedern sowie zwischen Verbandsgliedern über Rechte und Pflichten aus dem Verbandsverhältnis entscheidet das Landeskirchenamt.

§ 13

Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Inkrafttreten der Satzung unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Satzung im Übrigen unberührt.

§ 14

Inkrafttreten

Die Satzung tritt aufgrund übereinstimmender Beschlüsse der Kirchenkreistage der Verbandsmitglieder am 01. Dezember 2016 in Kraft.

H a m e l n, den 8. August 2016

(Vorsitzender) (L.S.) (Mitglied)

H o l z m i n d e n, den 15. August 2016

(Vorsitzender) (L.S.) (Mitglied)

Die vorstehende Satzung des Evangelisch-lutherischen Kirchenkreisverbandes Hameln-Holzminden genehmigen wir gemäß § 81 Absatz 2 Satz 2 der Kirchenkreisordnung kirchenaufsichtlich.

H a n n o v e r, den 21. November 2016

Das Landeskirchenamt

In Vertretung:

(L.S.)

D r . K r ä m e r